
**Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
Fachbereich II**

Knooper Weg 71, 24116 Kiel
Telefon 0431/57010
Telefax 0431/564705
E-Mail versorgung@vak-sh.de
Internet www.vak-sh.de

Stand: September 2017

Einkommensanrechnung bei Versorgungsberechtigten mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen

| Inhaltsübersicht | Seite |
|---|-------|
| 1. Allgemeines | 2 |
| 2. Sonderregelungen für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand | 4 |
| 3. Anzeigepflichten | 5 |

Anmerkung

Diese Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthalten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht die VAK gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Beziehen Versorgungsberechtigte oder Hinterbliebene neben ihren Versorgungsbezügen Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, erhalten sie daneben Versorgungsbezüge nur bis zur nachfolgend genannten Höchstgrenze (§ 64 SHBeamtVG).

Ausnahmen für die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen:

- a) Eintritt des Ruhestandes durch Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze
- b) Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren Versetzung in den Ruhestand nach § 36 Abs. 1 bis 3 LBG vor dem 01.01.2016 wirksam geworden ist und die in besonderem dienstlichen Interesse eine Erwerbstätigkeit für ihren früheren Dienstherrn ausüben, kann das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium auf Antrag der obersten Dienstbehörde bis zum 31.12.2018 Ausnahmen von dem Ruhen der Versorgungsbezüge nach § 64 Abs. 1 SHBeamtVG zulassen.

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Als Erwerbseinkommen gilt auch der Gewinn aus Kapitalgesellschaften, in denen die versorgungsberechtigte Person ohne oder ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit der Gewinn auf die Tätigkeit entfällt; im Übrigen bleiben die Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Abtretungen und Pfändungen, die das zustehende Einkommen vermindern, sind für die Anrechnung unbeachtlich.

Nicht als Erwerbseinkommen gelten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der vorgenannten Einkunftsarten anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, Unfallausgleich der Dienstunfallfürsorge, steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit entsprechen. (§ 73 Abs.2 LBG).

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Hierunter fallen u. a. das Krankengeld, das Verletztengeld, das Mutterschaftsgeld, das Übergangsgeld, das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld, das Arbeitslosengeld, das Insolvenzgeld und vergleichbare Leistungen.

Die Berücksichtigung des Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch 12 Kalendermonate, anzusetzen.

Die Anrechnung beginnt frühestens ab dem Zusammentreffen des Versorgungsbezuges mit dem Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen. Nach Ablauf des Monats, in dem die oder der versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG erreicht, wird **nur** ein Erwerbseinkommen angerechnet, das aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erzielt wird (sog. **Verwendungseinkommen**). Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im vorgenannten Sinne durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Bezüge aus einem Amtsverhältnis (z. B. nach dem Landesministergesetz) werden einem Verwendungseinkommen gleichgesetzt.

Als **Höchstgrenze** gelten (gegebenenfalls zzgl. des Unterschiedsbetrags zum Familienzuschlag, einschließlich der Sonderzahlung hierfür und des Sonderbetrags)

- für **Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte** sowie für **Witwen und Witwer** die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4,
- für **Waisen** 40 % der der vorstehend dargestellten Höchstgrenze für Ruhestandsbeamtinnen bzw. Ruhestandsbeamte,
- für **Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte**,
 - die wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht (§ 26 Abs.1 Beamtenstatusgesetz)
 - die als **Schwerbehinderte** im Sinne des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) (GdB wenigstens 50 und gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB IX) in den Ruhestand versetzt worden sind (§ 36 Abs. 2 o. 3 LBG) oder
 - die **auf eigenen Antrag** frühestens nach Vollendung des 63. Lebensjahres (**sogen. Antragsaltersgrenze**) in den Ruhestand versetzt worden sind (§ 36 Abs. 1 LBG),

bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG erreicht wird, 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 % des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich 450 EUR.

Den Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % ihres Versorgungsbezugs zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen, oder eines sonstigen in der Höhe vergleichbaren Verwendungseinkommens.

Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter **im einstweiligen Ruhestand** ein Erwerbseinkommen, das kein Verwendungseinkommen ist, oder ein Erwerbseinkommen, ruhen die Versorgungsbezüge lediglich um 50 % des Betrags, um den die Versorgungsbezüge und das Einkommen die Höchstgrenze überschreiten.

Beispielfälle (zur Vereinfachung wurde nur mit pauschalierten Beträgen – insbesondere ohne Sonderzahlung – gerechnet)

Beispiel 1

Beamtin bzw. Beamter; wegen Dienstunfähigkeit oder nach Erreichen der Antragsaltersgrenze (60 plus bzw. 63 Jahre) in den Ruhestand versetzt, die Regelaltersgrenze gem. § 35 Abs. 1 - 2 LBG noch nicht erreicht, mit Erwerbseinkommen

| | | |
|---|-----------|-----------|
| • Höchstgrenze Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe 71,75 % hieraus (2.870 EUR) zzgl. 450 EUR | 4.000 EUR | 3.320 EUR |
| • Berechnung Gesamteinkommen Versorgungsbezüge | 2.400 EUR | |
| Hinzuverdienst | 2.000 EUR | |
| Gesamteinkommen | | 4.400 EUR |
| • Berechnung zahlbare Versorgung die Höchstgrenze übersteigender Betrag zahlbare Versorgung (2.400 EUR ./ 1.130 EUR) | 1.080 EUR | 1.320 EUR |

Beispiel 2

Beamtin bzw. Beamter; wegen Dienstunfähigkeit oder nach Erreichen der Antragsaltersgrenze (60 plus bzw. 63 Jahre) in den Ruhestand versetzt, die Regelaltersgrenze gem. § 35 Abs. 1 - 2 LBG erreicht, mit Erwerbseinkommen

| | | |
|---|-----------|-----------|
| • Höchstgrenze Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe | | 4.000 EUR |
| • Berechnung Gesamteinkommen | | |
| Versorgungsbezüge | 2.600 EUR | |
| Hinzuverdienst | 2.000 EUR | |
| Gesamteinkommen | | 4.600 EUR |
| • Berechnung zahlbare Versorgung die Höchstgrenze übersteigender Betrag | 600 EUR | |
| zahlbare Versorgung (2.600 EUR ./ 600 EUR) | | 2.000 EUR |

2. Sonderregelungen für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand

Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand gelten beim Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen abweichende Vorschriften.

Bei der Verwendung einer Wahlbeamtin oder eines Wahlbeamten auf Zeit im Ruhestand **im öffentlichen Dienst** gilt § 53 BeamtVG in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung. Danach wird das Ruhegehalt neben dem Verwendungseinkommen nur bis zur Höchstgrenze (ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet) gezahlt. Es gibt weder die Mindestbelastung von 20 % der Versorgungsbezüge noch die verminderte Höchstgrenze bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, als Schwerbehinderter nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres.

Beispiel 3

Wahlbeamtin bzw. -beamter;
im Ruhestand
mit Verwendungseinkommen

| | | |
|---|-----------|-----------|
| • Höchstgrenze Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe | | 4.000 EUR |
| • Berechnung Gesamteinkommen | | |
| Versorgungsbezüge | 2.600 EUR | |
| Hinzuverdienst | 2.000 EUR | |
| Gesamteinkommen | | 4.600 EUR |
| • Berechnung zahlbare Versorgung die Höchstgrenze übersteigender Betrag | 600 EUR | |
| zahlbare Versorgung (2.600 EUR ./ 600 EUR) | | 2.000 EUR |

Bezieht eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit **außerhalb des öffentlichen Dienstes**, ruhen die Versorgungsbezüge nach § 77 Abs. 7 i. V. mit § 64 Abs. 7 SHBeamtVG um 50 % des Betrages, um den die Versorgungsbezüge und das Einkommen die Höchstgrenze überschreiten.

Beispiel 4

Wahlbeamtin bzw. -beamter;
wegen Ablauf der Amtszeit im Ruhestand,
die Regelaltersgrenze gem. § 35 Abs. 1
oder 2 LBG noch nicht erreicht,
mit Erwerbseinkommen

| | | |
|---|-----------|-----------|
| • Höchstgrenze Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe | | 4.000 EUR |
| • Berechnung Gesamteinkommen | | |
| Versorgungsbezüge | 2.600 EUR | |
| Hinzuverdienst | 2.000 EUR | |
| Gesamteinkommen | | 4.600 EUR |
| • Berechnung zahlbare Versorgung die Höchstgrenze übersteigender Betrag | 600 EUR | |
| Anrechnung (50 % aus 600 EUR) | 300 EUR | |
| zahlbare Versorgung (2.600 EUR ./ 300 EUR) | | 2.300 EUR |

Beispiel 5

Wahlbeamtin bzw. -beamter;
wegen Dienstunfähigkeit oder nach Erreichen der Antragsaltersgrenze in den Ruhestand versetzt, die Regelaltersgrenze gem. § 35 Abs. 1 oder 2 LBG noch nicht erreicht,
mit Erwerbseinkommen

| | | |
|---|-------------------------|-----------|
| • Höchstgrenze Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe 71,75 % hieraus (2.870 EUR) zzgl. 450 EUR | 4.000 EUR | 3.320 EUR |
| • Berechnung Gesamteinkommen Versorgungsbezüge Hinzuverdienst Gesamteinkommen | 2.600 EUR 2.000 EUR | 4.600 EUR |
| • Berechnung zahlbare Versorgung die Höchstgrenze übersteigender Betrag Anrechnung (50 % aus 1.280 EUR) zahlbare Versorgung (2.600 EUR ./ 640,00 EUR) | 1.280 EUR 640,00 EUR | 1.960 EUR |

3. Anzeigepflichten

Versorgungsberechtigte sind verpflichtet, der VAK den Bezug und jede Änderung von Einkünften unverzüglich anzuzeigen (§ 73 Abs. 2 SHBeamtVG).

Der Mitteilung sind entsprechende Nachweise über die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit sowie über die Höhe der Einkünfte beizufügen. Bitte beachten Sie, dass über die Anwendung der Ruhensvorschriften, den Umfang einer Ruhensregelung sowie die Anwendung der Übergangsregelungen ausschließlich die VAK entscheidet. Bei Zweifeln zur Anzeigepflicht und zum anzuwendenden Recht wird zur Vermeidung von möglichen Überzahlungen dringend empfohlen, die Angelegenheit mit der VAK abzuklären.

Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge verpflichtet. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann nicht wirksam geltend gemacht werden.